



# Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mainauwald“ in der Gemarkung Niedernberg vom 1.10.1985

Aufgrund von Art. 12 Abs 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs 4, Art. 26 Abs 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) erläßt das Landratsamt Miltenberg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 4. 11. 1985, Nr. 820-8632.00-15/84 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemarkung Niedernberg auf dem Grundstück Flur Nr. 363/2, Gemarkung Niedernberg gelegene Auenwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsteil hat eine Größe von ca. 4 ha und erhält die Bezeichnung „Mainauwald“.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte Maßstab 1:25000 und einer Karte Maßstab 1:2500 orange eingetragen. Die Karten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg niedergelegt, sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles „Mainauwald“ in der Gemarkung Niedernberg ist es, den größten zusammenhängenden Auwaldrest am gesamten Untermain im Interesse des Schutzes verschiedener gefährdeter bzw. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatschG ist es verboten ohne Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg = Untere Naturschutzbehörde - § 5:
  1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen die zu einer Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
  2. Es ist vor allem verboten,
    1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Spragungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
    2. umzubrechen oder zu entwässern
    3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen einschl. deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen
    4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen
    5. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen
    6. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen
    7. bauliche Anlagen im Sinne der bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzen zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- und Schrifttafeln anzubringen
    8. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art zu lagern

9. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben
- (3) weiterhin ist es verboten, das als Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet zu befahren, zu betreten oder darin zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen.

### § 4

#### Ausnahmen

- Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.
  2. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
  3. Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße dienen, im gesetzlich geregelten Umfang (Bundeswasserstraßengesetz vom 2.4.1968 - BGBl III 940-9).
  4. Die Unterhaltung des Auenwaldes gemäß Art. 42 Bayerischer Wassergesetz nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
  5. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafel, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt.
  6. Unaufschlebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5

#### Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Mainauwald“ kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Miltenberg als Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Im übrigen gilt Art. 6 a Abs. 3 und 4 BayNatschG entsprechend.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50000,- DM (i. W. Fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50000,- DM (i. W. Fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 kann mit Geldbuße bis zu 20000,- DM (i. W. Zwanzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer ohne Genehmigung dem Verbot des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Miltenberg in Kraft.  
Miltenberg, den 31. 10. 1985

Landratsamt Miltenberg  
Oberle, Landrat